

Arbeits- recht 02/2004	Kündigung von Unkündbaren Hinweis insbesondere zur Anhörungsfrist des Betriebsrats	Rechtsanwalt Bodo Lindena Wiesbaden
------------------------------	---	---

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus vielen Tarifverträgen folgt ein besonderer tarifvertraglicher Kündigungsschutz. Arbeitnehmern, die unter diese Regelungen fallen, kann das Arbeitsverhältnis ordentlich grds. nicht gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jedoch unberührt.

Bei der Kündigung aus wichtigem Grund sind insbesondere auch Besonderheiten bei der Anhörung des Betriebsrats zu beachten.

Die außerordentliche Kündigung kündigungsbeschränkter Arbeitnehmer ist grds. aus betriebs-, personen- oder auch verhaltensbedingten Gründen möglich.

Bei der betriebsbedingten außerordentlichen Kündigung gelten sehr strenge Maßstäbe, zumal schon die ordentliche Kündigung „dringende betriebliche Erfordernisse“ verlangt. Als zulässig wurden bekanntlich Fälle angesehen, in denen ein so genanntes „sinnentleertes“ Arbeitsverhältnis entstanden wäre, z.B. weil aufgrund einer Betriebsstillegung zwar keine Arbeitsleistung verlangt, das Arbeitsverhältnis aber ordentlich nicht beendet werden kann (Beispiel: „Heizer auf der E-Lok“).

Ähnliche Maßstäbe gelten auch bei einer verhaltens- oder personenbedingten Kündigung, z.B. im Falle eines Arbeitnehmers, der aufgrund dauerhafter gesundheitlicher Einschränkungen die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung nicht mehr erbringen kann.

Es gelten **Besonderheiten zur Kündigungsfrist und zur Anhörung des Betriebsrats:**

- Das Arbeitsverhältnis wird zwar außerordentlich gekündigt, nicht aber fristlos. Um den Arbeitnehmer mit tariflichem Kündigungsschutz nicht schlechter zu stellen als ohne diesen Schutz, verlangt die Rechtsprechung zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen, dass in diesen Fällen das Arbeitsverhältnis (außerordentlich) unter Beachtung einer Auslaufrist gekündigt wird. Die Auslaufrist entspricht der Kündigungsfrist, die ohne den besonderen Kündigungsschutz gelten würde.
- Der Betriebsrat ist gemäß § 102 Abs. 2 Satz 3 BetrVG vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung zu hören. **Es gilt jedoch nicht die 3-Tage-Frist, weil ansonsten die Einlassungsfrist des Betriebsrats zur Beurteilung der (außerordentlichen) Kündigung kürzer wäre, als wenn der besondere Kündigungsschutz nicht bestände (dann eine Woche).** Deswegen darf die Kündigung in diesen Fällen niemals bereits vor Ablauf einer Woche ausgesprochen werden, wenn sich der Betriebsrat nicht äußert. Die Äußerung des Betriebsrats innerhalb der Wochenfrist ist nicht verfristet.